



## Depositenkassenreglement

Die Genossenschaft biwog - Bieler Wohnbaugenossenschaft führt eine Depositenkasse. Mit der Depositenkasse soll ein Beitrag zur Finanzierung von Immobilien geleistet werden und grundsätzlich eine möglichst günstige Fremdfinanzierung von Bauprojekten erreicht werden. Im Weiteren soll den Mitglieder und der Genossenschaft nahe stehenden Personen eine Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Einlagen von geboten werden.

Zum besseren Verständnis wurde dieses Reglement in der weiblichen Form verfasst. Sie sind selbstverständlich auch für die männliche Form gültig.



## A\_ Bedingungen zur Kontoeröffnung und Anpassung

Grundsatz	<p><sup>1</sup> Darlehen werden entgegengenommen von Mitglieder der Genossenschaft und weiteren Personen, die der Genossenschaft nahe stehen.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder der Genossenschaft müssen vor der Eröffnung eines Kontos das auf sie entfallenden Anteilschein sowie die Pflichtanteilscheine voll einbezahlt haben.</p>
Ablehnung	<p><sup>3</sup> Der Vorstand kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von gründen ablehnen.</p>
Mindesteinlage	<p><sup>4</sup> Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die Einlage muss mindestens CHF 5'000.00 betragen</p>
Geldwäsche	<p><sup>5</sup> Der Kontoinhaber bestätigt dass die einbezahlten Beträge ordnungsgemäss versteuert worden sind.</p>

## B\_ Einzahlungen

Einlagen	<p><sup>1</sup> Einlagen können durch Einzahlungen auf das Post- oder Bankkonto der Genossenschaft geleistet werden.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Bargeldverkehr.</p> <p><sup>3</sup> Postquittungen bzw. Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt.</p>
Kontogebühren	<p><sup>4</sup> Allfällige Bank- oder Postkontogebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaberin.</p>
Maximaleinlage	<p><sup>5</sup> Die Einlage pro Person kann bis CHF 100'000.00 betragen.</p>
Darlehensverträge	<p><sup>6</sup> Der Vorstand kann für höhere Beträge individuelle Darlehensverträge abschliessen.</p>
Einstellung / Einschränkungen	<p><sup>7</sup> Der Vorstand kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.</p>



## C\_ Auszahlungen und Kündigungen

Mindesteinlagefrist	<p><sup>1</sup> Der Vorstand leistet auf Verlangen Auszahlungen, wobei in jedem Fall eine Mindesteinlagefrist von zwölf Monaten eingehalten werden muss.</p>
Kündigung von Einlagen	<p><sup>2</sup> Einmalige Auszahlungen von CHF 5'000.00 können nach schriftlicher Kündigung innerhalb von 15 Tagen erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Monatliche Auszahlungen bis CHF 20'000.00 können nach schriftlicher Kündigung von vier Monaten erfolgen.</p> <p><sup>4</sup> Monatliche Auszahlungen ab CHF 20'000.00 können nach schriftlicher Kündigung und nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.</p>
Ausnahmen	<p><sup>5</sup> Von der gleichen Einlegerin können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.</p>
Auszahlungen	<p><sup>6</sup> Anträge um Auszahlungen sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung (IBAN-Nummer) an die Verwaltung zu richten. Die Auszahlung erfolgt nur durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto des Mitglieds. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.</p>
Spesen	<p><sup>7</sup> Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestspesenanteil CHF 25.00 beträgt.</p>
Kontoüberziehung	<p><sup>8</sup> Das Konto kann nicht überzogen werden.</p>
Kündigung durch den Vorstand	<p><sup>9</sup> Der Vorstand kann ein Konto mit Einhaltung der Kündigungsfristen kündigen.</p>
Wesentliche Änderungen	<p><sup>10</sup> Bei wesentlichen Änderungen (Zinssätze, Fristen, Einlagehöhe) dieses Reglements, ist die Kontoinhaberin berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von zwölf Monaten ebenfalls einzuhalten ist.</p>



Kündigung des Mietverhältnisses

<sup>11</sup> In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257d Absatz 2, Artikel 257f Absatz 3 OR) oder fristlos (Artikel 257f Absatz 4, Artikel 266h Absatz 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, das Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.

Ausserordentliche Marktkonditionen

<sup>12</sup> Bei außergewöhnlichen Belastungen der Kasse und / oder im Falle von extremen Änderungen der Bedingungen am Geldmarkt hat der Vorstand das Recht, die Erstattung beschränken oder die Kündigungsfristen verlängern zu können.

## D\_ Verzinsung

Beginn der Verzinsung

<sup>1</sup> Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bank- oder Postkonto der Genossenschaft verzinst.

Ende der Verzinsung

<sup>2</sup> Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

Verzinsungsfrist

<sup>3</sup> Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital dazu geschlagen und mit diesem weiter verzinst.

Festsetzung und Bekanntgabe der Zinssätze

<sup>4</sup> Der Vorstand der Genossenschaft setzt die Zinssätze auf Basis des Referenzzinssatzes des Bundes fest. Die aktuellen Zinssätze können bei der Geschäftsstelle erfragt oder auf der Internetseite der biwog eingesehen werden. Änderungen werden den Kontoinhaberinnen jeweils mit dem Kontoauszug per 31. Dezember bekannt gegeben.

Verrechnungssteuer

<sup>5</sup> Allfällige Abgaben der eidgenössischen Verrechnungssteuer bleiben vorbehalten.

## E\_ Kontoauszug

Kontoauszug

<sup>1</sup> Jeweils im Januar wird jede Kontoinhaberinnen per Post einen Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, allfällige eidgenössische Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.

Beanstandungen

<sup>2</sup> Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, geltend als genehmigt.



## F\_ Sicherheit

Haftung

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

## G\_ Weitere Bestimmungen

Vollmachten

<sup>1</sup> Von der Kontoinhaberinnen erteilte schriftliche Vollmachten sind in der Genossenschaft zu hinterlegen. Der Vorstand betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von der Kontoinhaberinnen, ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder ihrer Rechtsnachfolgerinnen schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenen Erklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der Kontoinhaberinnen.

Mehrere Kontoinhaberinnen

<sup>2</sup> Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaberinnen, ist jede von ihnen berechtigt, selber und uneingeschränkt über das Guthaben zu verfügen. Das Konto saldieren oder in ein Einzelkonto umwandeln, ist jedoch nur gemeinsam möglich.

Legitimationsmängel

<sup>3</sup> Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängel entstehenden Schaden trägt die Kontoinhaberinnen, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden betrifft.

Schäden

<sup>4</sup> Schäden, die aus Übermittlungsfehler entstehen, trägt die Kontoinhaberinnen, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden betrifft.

<sup>5</sup> Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, sofern die Genossenschaft grobes Verschulden betrifft.

Verrechnung mit Forderungen

<sup>6</sup> Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber der Kontoinhaberinnen oder deren Rechtsnachfolgerinnen zustehen.

Mitteilungen

<sup>7</sup> Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse der Kontoinhaberinnen.

Verwaltung der Depositenkasse

<sup>8</sup> Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch die Genossenschaft, welche sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann.

Rechnungsprüfung

<sup>9</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.



Datenschutz und  
Auskunftspflicht

<sup>10</sup> Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur der Kontoinhaberin und den allfälligen von ihr bevollmächtigten Personen erteilt werden.

Änderungen des  
Reglements

<sup>11</sup> Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden der Kontoinhaberin schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 16.03.2015 genehmigt und tritt am 16.03.2015 in Kraft.

biwog - Bieler Wohnbaugenossenschaft

Vincent Studer

Präsident

Thomas Bachmann

Vize-Präsident